

Satzung des Vereins

„Freunde des Musikinstrumenten-Museums Berlin e.V.“

Präambel

Der Verein fördert die Aufgaben und Ziele des Musikinstrumenten-Museums innerhalb des Staatlichen Instituts für Musikforschung unter dem Dach der Stiftung Preußischer Kulturbesitz. Der Verbund von Instrumentenkunde (Organologie) und musikwissenschaftlicher Forschung in räumlicher Nähe zur Philharmonie bietet einzigartige Möglichkeiten zur Erkundung und Erprobung von Methoden und Formen der Vermittlung musikalischen Wissens, die Voraussetzung sind für besseres Hören und Spielen von Musik. Zur Musikvermittlung gehören die kulturelle Bildung im Rahmen von Konzerten, Ausstellungen, wissenschaftlichen Tagungen, Führungen und Kinder- und Jugendprojekten sowie Nachwuchsstipendien und Praktika.

Der Verein unterstützt das Musikinstrumenten-Museum beim Sammeln und Erhalten von Musikinstrumenten der europäischen Musik in ihrer Bedeutung als wertvolles Kulturgut. Die öffentliche Wahrnehmung des Museums soll durch die Arbeit des Vereins verstärkt werden.

Der Verein kann zu Gunsten des Museums eigene Vorhaben planen und durchführen. Die Planung und Umsetzung sämtlicher Vereinsaktivitäten erfolgt in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Museum.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freunde des Musikinstrumenten-Museums Berlin“
- nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt den Zweck, das Musikinstrumenten-Museum zu fördern und seinen weiteren Ausbau zu unterstützen.
2. Der Vereinszweck soll erreicht werden durch das Einwerben zusätzlicher Mittel (z.B. Zuwendungen, Schenkungen, Patenschaften, Spenden) zur Umsetzung der Ziele und Aufgaben des Museums.
3. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch

- a) Unterstützung bei Erwerb und Pflege von Instrumenten des Museums;
- b) Unterstützung bei Konzeption und Umsetzung von Programmen, Veranstaltungen und anderen Aktivitäten des Museums;
- c) Öffentlichkeitsarbeit zur stärkeren Wahrnehmung und Förderung des Museums;
- d) Kooperationen mit verwandten gemeinnützigen Einrichtungen und Hochschulen im Interesse des Museums;
- e) Unterstützung von Publikationen und Sonderausstellungen.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die vom Verein erzielten Einnahmen sind ausschließlich zu dem genannten gemeinnützigen Zweck zu verwenden. Die Mitglieder des Vereins haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, welche die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen.
2. Der Antrag, als Mitglied des Vereins aufgenommen zu werden, ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben. Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod der natürlichen, durch Auflösung der juristischen Personen;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand spätestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zum Ende des Geschäftsjahres;
 - c) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Dem betreffenden Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht über den Ausschluss eine Beschwerde zu, über die die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

4. Die jeweiligen Direktoren des Staatlichen Instituts für Musikforschung und des Musikinstrumenten-Museums sind Mitglieder des Vereins. Die Punkte 1-3 kommen nicht zur Anwendung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages - er ist erstmals fällig mit dem Beitritt für das jeweils laufende Geschäftsjahr - verbunden. Einzelheiten zu den zu erhebenden Mitgliedsbeiträgen regelt die Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter schriftlich (schriftlich auch per E-Mail) und mindestens vier Wochen vor dem bestimmten Termin unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Über die Mitgliederversammlung ist ein vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen, das mindestens den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält und von den Mitgliedern eingesehen werden kann.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahlen zum Vorstand / Abwahl vom Vorstand
 - b) Wahlen der Rechnungsprüfer
 - c) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - d) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplanes
 - e) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - f) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes

- g) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - h) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - i) Beschlussfassung zur Festlegung von Schwerpunkten der Vereinstätigkeit
 - j) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - k) Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr.
 4. Der Vorstand hat zudem auf ein konkret begründetes Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung einzuladen. Diese Mitgliederversammlung muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags tagen. Es gilt § 37 des BGB.
 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Kommt dieses Quorum nicht zustande, lädt der Vorsitzende unter Hinweis auf diese Umstände mit gleicher Tagesordnung erneut ein. Diese Versammlung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
 6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst, soweit sich nicht aus dieser Satzung - z. B. für Satzungsänderungen oder nach dem Gesetz - anderes ergibt.
 7. Verlangt ein Mitglied der Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung bei der Wahl eines neuen Vorstandes, so muss eine geheime Wahl durchgeführt werden. Im Übrigen sind Abstimmungen geheim durchzuführen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
 8. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Höchstzahl der Stimmübertragungen wird auf drei pro Mitglied beschränkt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus wenigstens drei Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister
2. Zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder in gemeinschaftlichem Handeln berechtigt, wobei einer der unterzeichnenden Vorstandsmitglieder der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, für die Restdauer der Amtsperiode ein Ersatzmitglied zu bestimmen. Dieses Mitglied muss sich in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung der Wahl stellen.
5. Der Vorstand tagt in der Regel vierteljährlich.
6. Die jeweiligen Direktoren des Staatlichen Instituts für Musikforschung und des Musikinstrumenten-Museums sind an den Beratungen zu beteiligen.
7. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
8. In eilbedürftigen Fällen kann der Vorstand Beschlüsse auch telefonisch oder per E-Mail fassen.
9. Der Vorstand muss der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit und Aktivitäten des Vereins während des Zeitraums seit der letzten Mitgliederversammlung erstatten.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen oder die Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszwecks sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für diese Beschlussfassungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden bzw. vertretenen Stimmberechtigten erforderlich.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer zu diesem Zwecke eigens einberufene Mitgliederversammlung, in der mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind, und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist; in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Auch in dieser

Sitzung ist für die wirksame Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten bzw. vertretenen Mitglieder erforderlich.

3. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist zu geringfügigen Satzungsänderungen berechtigt, soweit diese lediglich die Fassung der Satzung betreffen oder wegen Beanstandungen des Vereinsregisters oder anderer Behörden dies zur Beseitigung von Unstimmigkeiten im Wortlaut notwendig ist. Darüber ist die Mitgliederversammlung zeitnah zu unterrichten.
4. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Preußischer Kulturbesitz zugunsten des Musikinstrumenten-Museums, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Der Verein nimmt seine Tätigkeit mit Wirkung ab dem 3. September 2012 auf.
2. Jede Bestimmung der Satzung ist so auszulegen, dass damit die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecke des Vereins nicht beeinträchtigt werden.
3. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 3. September 2012 beschlossen.

Berlin, den 11. November 2013

gez. Dr. Ulrich Eckhardt, Dr. Dr. Claus Köppel und Norbert Zimmermann